

Verordnung über die Kostenübernahme bei ausserkantonalem Spitalaufenthalt

vom 28. Januar 1997¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994² (abgekürzt eidgKVG) und Art. 42 lit. e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³ als Verordnung:

Grundsatz

Art. 1.

¹ Die Kostenübernahme durch den Staat nach Art. 41 Abs. 3 eidgKVG bedarf einer Kostengutsprache.

Kostengutsprache

a) Voraussetzungen

Art. 2.

¹ Kostengutsprache wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 3 eidgKVG erfüllt sind.

b) zuständige Stelle

Art. 3.

¹ Das Kantonsarzt-Amt erteilt Kostengutsprache.

² Das Gesundheitsdepartement kann Chefärzte und leitende Ärzte st.gallischer Spitäler ermächtigen, für die in ihrem Spital stationierten Patienten Kostengutsprache zu erteilen.

c) Gesuch

Art. 4.

¹ Das Gesuch um Kostengutsprache wird auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht.

Kostenübernahme

a) Spitalrechnung

Art. 5.

¹ Die Spitalrechnung wird dem Kantonsarzt-Amt mit einer Kopie der Kostengutsprache eingereicht.

² Sie enthält die in Rechnung gestellten Kosten und die Tarife des Spitals für Einwohner des Kantons⁴.

b) Umfang

Art. 6.

¹ Das Kantonsarzt-Amt legt den Umfang der Kostenübernahme durch den Staat fest.

Rechtsschutz

a) Einsprache

Art. 7.

¹ Einsprache kann erhoben werden gegen Verfügungen über:

- a) die Kostengutsprache;
- b) den Umfang der Kostenübernahme durch den Staat.

² Die Einsprache wird innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Kantonsarzt-Amt eingereicht.

³ Sie bedarf eines Antrags und einer Begründung.

b) Rekurs

Art. 8.

¹ Der Einspracheentscheid des Kantonsarzt-Amtes kann mit Rekurs beim Versicherungsgericht⁵ angefochten werden.

Vollzugsbeginn

Art. 9.

¹ Diese Verordnung wird ab 17. Februar 1997 angewendet.

Der Landammann:
Hans Rohrer

Im Namen der Regierung,
Der Staatssekretär:
Dr. Dieter J. Niedermann

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 17. Februar 1997, ABl 1997, 278; in
Vollzug ab 17. Februar 1997.

2 [SR](#) 832.10.

3 sGS 951.1.

4 Art. 41 Abs. 3 des BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994,
[SR](#) 832.10.

5 Art. 42 lit. e [VRP](#), sGS 951.1.